

Richtlinie über die Ehrung in der Gemeinde Benndorf

Inhaltsübersicht

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

1. Sinn und Zweck der Ehrung
2. Voraussetzungen
3. Symbol der Ehrung
4. Verfahren

II. Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde

1. Sinn und Zweck der Ehrung
2. Voraussetzungen
3. Symbol der Ehrung
4. Verfahren

III. Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde

1. Sinn und Zweck der Ehrung
2. Voraussetzungen
3. Symbol der Ehrung
4. Verfahren

IV. Sonstige Ehrungen

1. Ehrung von Ehe- oder Altersjubilaren
2. Vereinsjubiläen
3. Würdigung im Todesfall von Gemeinderäten oder Gemeindebediensteten

V. Sprachliche Gleichstellung

VI. Inkrafttreten

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

1. Sinn und Zweck der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung von Persönlichkeiten, die sich hervorragende Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Gemeinde in besonderer Weise gefördert haben. Es ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde zu vergeben hat.

2. Voraussetzungen

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und kommunalpolitischen Lebens der Gemeinden liegen oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund. Im Übrigen gilt § 22 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Symbol der Ehrung

Das Ehrenbürgerrecht wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistungen bzw. Verdienste des Geehrten eingetragen sind.

4. Verfahren

- a) Die Ehrung kann vom Bürgermeister oder Gemeinderat vorgeschlagen werden.
- b) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- c) Die Ehrenbürgerschaft wird in würdigem Rahmen durch den Bürgermeister verliehen.

II. Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde

1. Sinn und Zweck der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung besonderer Leistungen und Verdienste zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde Benndorf, insbesondere im politischen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, kann die Ehrenmedaille der Gemeinde Benndorf an Einwohner der Gemeinde Benndorf und andere Persönlichkeiten verliehen werden.

2. Voraussetzungen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Für die Verleihung ist in jedem Falle zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt. Die Medaille wird in Gold und Silber verliehen.

- a) Die Ehrenmedaille in Silber kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken und treue Dienste verdient gemacht haben.
- b) Die Ehrenmedaille in Gold kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch eine über die Grenzen der Gemeinde hinaus wirkende Leistung besonders ausgezeichnet haben.

2.2 Ehrung für kommunalpolitisches Engagement

Die Gemeinde Benndorf verleiht den Gemeinderäten bei Ausscheiden die Ehrenmedaille der Gemeinde für kommunalpolitisches Engagement.

- a) Die Ehrenmedaille in Silber wird für bis zu 10 bis unter 25-jähriges kommunalpolitisches Engagement im Gemeinderat verliehen.
- b) Die Ehrenmedaille in Gold wird für mindestens 25-jähriges kommunalpolitisches Engagement (5 und mehr Wahlperioden) im Gemeinderat verliehen.

3. Symbol der Ehrung

Die Ehrenmedaille wird in Verbindung mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistungen bzw. Verdienste des Geehrten eingetragen sind. Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Benndorf", auf der Rückseite trägt sie die Beschriftung "Für besondere Leistungen und Verdienste".

4. Verfahren

- a) Die Ehrung kann vom Gemeinderat, von Vereinen und sonstigen Organisationen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- b) Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Vorsitzenden des Gemeinderates einzureichen.
- c) Die Voraussetzung für eine Verleihung einer Ehrung ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.
- d) Die Ehrenmedaille wird durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen verliehen.

III. Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde

1. Sinn und Zweck der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung besonderer Leistungen und Verdienste im kulturellen, sozialen und sportlichen Umfeld der örtlichen Vereine, kann die Ehrennadel der Gemeinde Benndorf an Einwohner der Gemeinde Benndorf und andere Persönlichkeiten verliehen werden.

2. Voraussetzungen

Die Ehrennadel wird in Gold und Silber verliehen.

- a) Die Ehrennadel in Silber kann an Personen verliehen werden, die sich über 20 Jahre mit besonderem Engagement im Verein ausgezeichnet haben. Beispielsweise als Übungsleiter, Mitglied in der Vorstandschaft etc.
- b) Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich über 10 Jahre als 1. Vorsitzender mit besonderem, außergewöhnlichem Engagement im Verein ausgezeichnet haben.

3. Symbol der Ehrung

Die Ehrennadel wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistungen bzw. Verdienste des Geehrten eingetragen sind. Die Ehrennadel trägt das Wappen der Gemeinde Benndorf.

4. Verfahren

- a) Die Ehrung kann vom Gemeinderat, von Vereinen und sonstigen Organisationen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- b) Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Vorsitzenden des Gemeinderates einzureichen.
- c) Die Voraussetzung für eine Verleihung einer Ehrung ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst werden muss.
- d) Die Ehrennadel wird durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben.

IV. Sonstige Ehrungen

1. Ehrung von Ehe- oder Altersjubilaren

Jubilare ab dem 75. Geburtstag erhalten bei Besuch des Bürgermeisters ein Präsent (bspw. eine Flasche Wein). Diese Ehrung erfolgt alle 5 Jahre.

Eine Anpassung der Altersgrenze liegt im Ermessen des Bürgermeisters.
Ehejubiläen ab der „Goldenen Hochzeit“ werden bei Besuch des Bürgermeisters mit einem Blumenstrauß geehrt.

2. Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Jubiläen der örtlichen Vereine gewährt die Gemeinde Benndorf folgende Zuwendungen:

25-jähriges Jubiläum	125,00 €
50-jähriges Jubiläum	250,00 €
75-jähriges Jubiläum	250,00 €
100-jähriges Jubiläum	250,00 €
125-jähriges Jubiläum	250,00 €

(usw. in 25-Jahres-Schritten)

3. Würdigung im Todesfall von Gemeinderäten oder Gemeindebediensteten

- a) Im Falle des Todes von aktiven Gemeinderäten oder Beschäftigten der Gemeinde Benndorf wird ein Nachruf im amtlichen Mitteilungsblatt „Helbraer Kommunalanzeiger“ veröffentlicht sowie ein Kranz am Grab niedergelegt.
- b) Im Falle des Todes von ausgeschiedenen Gemeinderäten oder in die Altersrente verabschiedeten Beschäftigten wird ein Nachruf im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- c) Diese Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle des Todes eines aktiven oder ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Benndorf. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

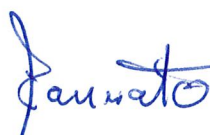
V. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Benndorf, 22.11.2021



Zanirato
Bürgermeister

